

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises		
31	2. Änderungssatzung vom 07.03.2025 zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Ahrens- und Wittefeld“, Ortsteil Epe, 49565 Bramsche, vom 22.04.1996	115
32	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	121
B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände		
85	Berichtigung der Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren im Rat der Stadt Fürstenau	122
86	Haushaltssatzung der Stadt Bersenbrück für das Haushaltsjahr 2025	122
87	Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Gemeinde Belm	123
88	Haushaltssatzung der Gemeinde Bippin für das Haushaltsjahr 2025	127
89	Haushaltssatzung der Gemeinde Ankum für das Haushaltsjahr 2025	128
90	Amtliche Bekanntmachung über die Genehmigung und den Satzungsbeschluss der nachfolgenden Bauleitpläne der Stadt Bramsche , 41. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Ueffeln, Bebauungsplan Nr. 175 „Im Mühlengrund“, mit örtlichen Bauvorschriften	129
91	Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Neuenkirchen	130
92	Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Neuenkirchen	131
93	Satzung der Gemeinde Hilter a.T.W. über die erstmalige Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gewerbegebiet Wellendorf“	132
94	Haushaltssatzung der Stadt Fürstenau für das Haushaltsjahr 2025	133
95	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 41 „Am Sportplatz“ der Gemeinde Nortrup	134
96	Bekanntmachung der Stadt Georgsmarienhütte über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 298 „Medizinisches Zentrum Harderberg“ gem. Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024)	135
97	Bekanntmachung der Stadt Georgsmarienhütte über die Genehmigung der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bereich Medizinisches Zentrum Harderberg“ gem. Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024)	136
C. Sonstige Bekanntmachungen		
3	1. Änderung der Entgeltordnung zur Friedhofsordnung des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land	136
4	1. Änderung der Friedhofsordnung (FO) des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land	137

A. Bekanntmachungen des Landkreises

31	2. Änderungssatzung vom 07.03.2025 zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Ahrens- und Wittefeld“, Ortsteil Epe, 49565 Bramsche, vom 22.04.1996 § 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet (1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband "Ahrens- und Wittenfeld". Er hat seinen Sitz in der Stadt Bramsche, im Landkreis Osnabrück. (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405). Er ist die Rechtsnachfolge der Genossenschaft zur Bodenverbesserung des Ahrens- und Wittenfeldes in Epe. (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und kann	nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben. (4) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemarkungen Engter, Epe und Schleptrup. Das genaue Verbandsgebiet ist auf der Karte im Anhang schraffiert eingezeichnet. (WVG §§ 1, 3, 6) § 2 Aufgabe (1) Der Verband hat zur Aufgabe: 1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern; 2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern; 3. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen; 4. Schutz von Grundstücken vor Hochwasser; 5. Verbesserung land- und forstwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushaltes;
----	---	---

6. Herstellung, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Wasserregulierung;
7. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege;
8. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz;
9. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben;
10. Beiträge zu wasserwirtschaftlichen und wasserbaulichen Maßnahmen aufzubringen.
11. Die Zufahrten über dem Gewässer zu den Grundstücken der Verbandsmitglieder sind von den Eigentümern herzustellen und zu unterhalten.

(WVG § 2)

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind

- die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder);
- Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert oder denen er sie abgenommen hat.

(2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

(WVG §§ 4)

§ 4 Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen.

Dieses Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des Wasserwirtschaftsamtes Osnabrück vom 27.03.1915 und dem Plan des Kreiskulturbauamtes Bersenbrück vom 18.08.1956.

(2) Der Plan vom 27.03.1915 besteht aus einem Erläuterungsbericht, Übersichtskarte Zeichnungen und einem Kostenanschlag.

(WVG § 5)

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband oder seinem Unterverband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten und befahren, um die satzungsgemäßen Aufgaben zu erfüllen.

(2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungs-

behörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(WVG § 33)

§ 6 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

(1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird. Dabei gilt insbesondere:

1. Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens 1,00 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.

2. Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 1,00 m Breite von der oberen Böschungsoberkante an unbeackert bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 5,00 m Breite längs der Verbandsgewässer muss von Anpflanzungen freigehalten werden. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.

3. Die Errichtung von sonstigen Anlagen jeglicher Art darf nicht näher als 5,00 m bis an das Gewässer heran vorgenommen werden.

(2) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

(WVG § 33, Abs. 2)

§ 7 Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

(1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.

(2) Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres:

1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen;

2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

(WVG § 39)

§ 8 Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind zu schauen.
Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere; ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Vorstandsvorstand bildet die Schaukommission.
Schauführer ist der Vorsteher.

(WVG §§ 44, 45)

§ 9 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung.
Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

(WVG § 45)

§ 10 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

(WVG § 46)

§ 11 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter;
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik;
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes;
4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtrags- haushaltsplänen;
5. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln;
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushalts- planes;
7. Entlastung des Vorstandes;
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vor- standsmitglieder;
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vor- standsmitgliedern und dem Verband;
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegen- heiten;

(WVG §§ 47, 49)

§ 12 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus 5 Personen und 2 stellvertretenden Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher.

Der Vorstandsvorsitzende und Stellvertreter müssen zum Zeit- punkt der Wahl Verbandsmitglieder sein.

Der Vorstand kann aus jedem Verbandsort (Engter, Epe, Schleptrup) vertreten sein.

(WVG § 52)

§ 13 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vor- standes (und deren Stellvertreter) sowie den Vorstands- vorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsit- zenden.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzei- gen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit der anwe- senden Mitglieder abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widerspre- chen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gege- ben ist.
Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG §§ 52, 53)

§ 14 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren ge- wählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 2030 und später alle 5 Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so kann für den Rest der Amtszeit nach § 13 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Berufung eines Kassenverwalters, der den Haushalts- plan und seine Nachträge aufstellt
- die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern.

(WVG § 54)

§ 16
Sitzungen des Vorstandes

Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist in Schriftform zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

Es ist mindestens eine Sitzung pro Jahr abzuhalten.

(WVG § 56)

§ 17
Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle fristgemäß geladen sind.
Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) In Schriftform erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitz und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

(WVG § 56)

§ 18
Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden.
Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

(WVG §§ 51, 54, 55)

§ 19
Dienstkräfte

Der Verband hat einen Kassenverwalter und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einzustellen oder zu ernennen.

§ 20
Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen.
Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied und einem weiteren Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

§ 21
**Aufwandsentschädigungen,
Sitzungsgeld, Reisekosten.**

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung. Sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere der Mehraufwand; Ersatz des Verdienstausfalls und Ersatz der Fahrtkosten.

(WVG § 52)

§ 22
Haushaltsführung

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gilt mit Ausnahme von § 105 Abs. 1, § 107, § 108, § 109 Abs. 2 Satz. 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz, die Landeshaushaltsordnung.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 23
Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr.
Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Nach § 108 der Landeshaushaltsordnung (LHO) muss der Haushaltsplan von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden. Da der Haushaltsplan jährlich aufzustellen ist, bedarf es auch einer jährlichen Übersendung zur Genehmigung.

(WVG § 65)

§ 24 Nichtplanmäßige Ausgaben

(1) Der Vorstand ist berechtigt Ausgaben zu tätigen, die im Haushaltsplan, nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt auch für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

(2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

(WVG § 65)

§ 25 Rechnungslegung und Prüfung

(1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Quartal des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie der Verbandsversammlung zur Kenntnis vor.

§ 26 Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle ab.

§ 27 Entlastung des Vorstandes

Zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle (ggf. den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses) mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG §§ 47, 49)

§ 28 Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).

(3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

(WVG §§ 28, 29)

§ 29 Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt. Um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip). Die Beitragslast für die Verwaltung des Verbandes verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.

(2) Soweit sich die Kosten der Unterhaltung erhöhen, weil ein Grundstück in seinem Bestande besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer sie erschwert, hat der Eigentümer des Grundstückes oder der Anlage die Mehrkosten zu ersetzen. Dazu ist auch verpflichtet, wer die Unterhaltung durch Einleiten von Abwässern oder durch vermehrte oder beschleunigte Wasserzuführung erschwert. Die Kostenhöhe wird vom Verband im Einzelfall festgesetzt.

(3) Jedes Mitglied ist weiter verpflichtet, zu den durch Ausbau oder Schaffung von Verbandsanlagen entstandenen und entstehenden Kosten, wenn es aus diesem Verbandsunternehmen Vorteile hat, in dem Verhältnis Beiträge zu leisten, in dem es mit seinen Grundstücken an dem Vorteilsgebiet des Verbandsgebietes beteiligt ist.

(4) Der Mindestbeitrag eines Mitgliedes wird vom Vorstand festgesetzt und setzt sich zusammen aus einem pauschalierenden Kostenanteil für die Erfüllung der Verbandsaufgabe sowie den Hebungskosten.

(5) Die dem Verband aus der Beitragsforderung eines Unterhaltungsverbandes (§ 83 NWG) erwachsende Beitragslast haben die Mitglieder dieses Wasser- und Bodenverbandes zu tragen, die Grundstücke im Gebiete des betreffenden Unterhaltungsverbandes haben. Die Beitragslast für diese Grundstücke bestimmt sich nach den Veranlagungsregeln des betreffenden Unterhaltungsverbandes, der ermächtigt ist, seine Beiträge unmittelbar von den betreffenden Mitgliedern einzuziehen.

(WVG § 30)

§ 30 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisaufnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

(2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegen über Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
- a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat»
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(WVG §§ 26, 30)

§ 31 Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag, mindestens jedoch 5,00 EURO.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

§ 32 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.

(WVG § 32)

§ 33 Sachbeiträge

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gemäß § 29.

Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.

(WVG §§ 28, 30)

§ 34 Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Verbandsvorsteher eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die

Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 35 Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes sowie der Dienstkräfte zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 03. Dezember 1976 in Verbindung mit § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 14. November 2019 in der jeweils geltenden Fassung.

(WVG § 68)

§ 36 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 37 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Osnabrück in Osnabrück.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 73)

§ 38 Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit

sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 2 allgemein zulassen.
- (4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

§ 39 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsvorgangsgesetzes des Landes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 40 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 31. Mai 1996 in Gestalt der Änderungssatzung vom 26. Februar 2022 außer Kraft.

(WVG § Abs. 2)

Bramsche, den 07.03.2025

Ulrich Vegesack
(Verbandsvorsteher)

Ich genehmige hiermit nach § 58 Abs. 2 WVG die am 21.11.2024 beschlossene 2. Änderungssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Ahrens- und Wittefeld“

Osnabrück, den 07.04.2025

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Umwelt
i. A. Westkamp

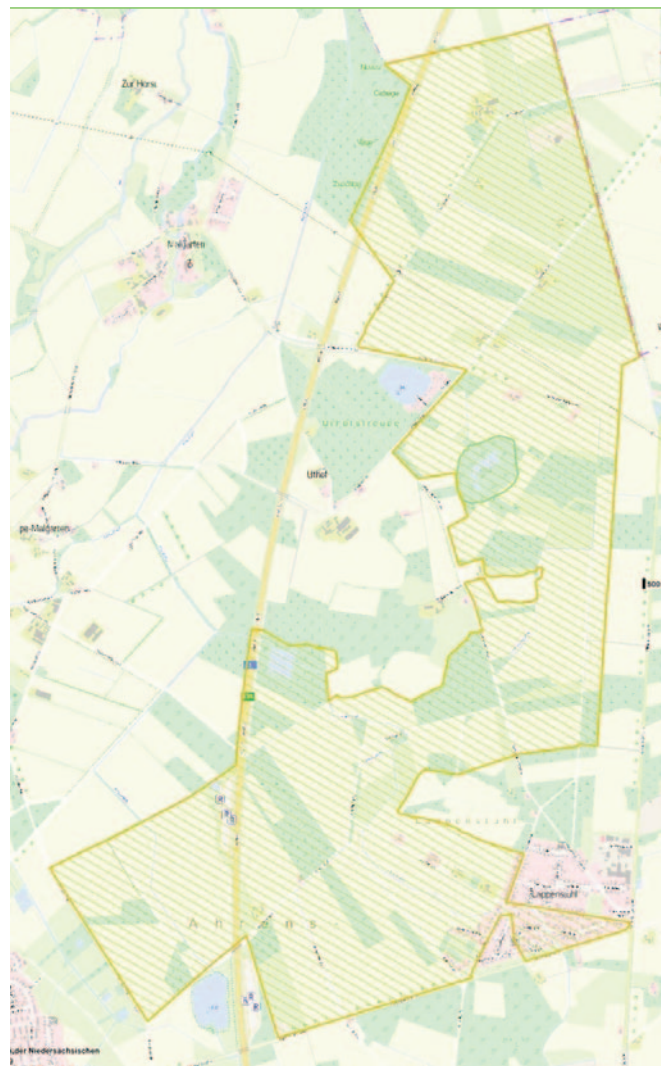


Abbildung 1: Verbandskarte Wasser- und Bodenverband "Ahrens- und Wittefeld" (Stand Februar 2025)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2025

32

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei dem folgenden Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2023 I Nr. 323), geprüft.

Aktenzeichen:	11-bab-05743-24	
Baugrundstück:	Badbergen, Bekefords Damm 1	
Gemarkung:	Vehs	Vehs
Flur:	4	4
Flurstück(e):	303/3	303/4

Genehmigungsantrag gem. § 16 BImSchG

Errichtung einer Biogasanlage mit einer elektrischen Leistung von 150 kW und einer Feuerungswärmeleistung von 367 kW; bestehend aus: Fermenter, zwei Gärrestlagern, Technikcontainer, BHKW Container, Biogasnotfackel, FSE, Mist- und zwei Entnahmeplatten

Geplant ist die Errichtung einer Biogasanlage mit einer elektrischen Leistung von 150 kW und einer Feuerungswärmeleistung von 367 kW; bestehend aus: Fermenter (BE 6), zwei Gärrestlagern (BE 7 und Umnutzung BE 4), Technikcontainer (BE 15), BHKW (BE 13), Biogasnotfackel (BE 12), Feststoffeintrag (BE 9), Mist- und zwei Entnahmeplatten (BE 8, 5 und 10) als Nebenanlage zur Tierhaltung in der Gemeinde Badbergen, Gemarkung Vehs, Flur 4, Flurstück 303/3 und 303/4. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Innenbereich, da ein Bebauungsplan zugrunde liegt. Aufgrund der vorhandenen genehmigten Tierplätze (670 Rinderplätze, 78 Aufzuchtälberplätze und 2.328 Mastschweineplätze) ist gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 7.11.2 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für das Vorhaben wurde der rechtsgültige Bebauungsplan Nr. 67 „Sondergebiet im Bollesch“ durch die Gemeinde Badbergen aufgestellt. Diesem liegt der Umweltbericht mit integrierter Eingriffsregelung zugrunde. Gemäß § 50 Abs. 3 UVPG soll die UVP (sowie hier analog die UVP-Vorprüfung), soweit dem Vorhaben ein Bebauungsplan zugrunde liegt, im nachfolgenden Zulassungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden. Die Umweltauswirkungen, die sich auf die Schutzgüter auswirken, sind bereits im zugrundeliegenden Bebauungsplan geprüft und bewertet worden. Da das konkrete Vorhaben „Biogasanlage“ nicht konkret, sondern als „Nebenanlage“, im Bebauungsplan genannt wird, wird der Vollständigkeit halber im Folgenden auf alle Schutzgüter eingegangen.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen.

Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

Durch die Ausführung und Betriebsweise der Biogasanlage sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Die Richtwerte nach TA Luft und TA Lärm werden eingehalten. Da in artenarme, vorgeprägte Bereiche mit geringen ökologischen Werten eingegriffen wird, besteht keine erhebliche Beeinträchtigung wertvollen Lebensraums. Der Flächenverbrauch wird durch die Ausführung des Vorhabens auf der vorhandenen Hofstelle bzw. in unmittelbarem Anschluss an diese minimiert. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, wie z.B. eine Eingrünung, sind erhebliche negative Auswirkungen nicht zu erwarten. Es sind keine Veränderungen des vorhandenen Grundwasserkörpers zu erwarten. Es handelt sich zwar um eine denkmalgeschützte Hofanlage. Da bereits südlich der denkmalgeschützten Hofanlage Gebäude vorhanden sind, ist das Erscheinungsbild der Hofanlage bereits beeinträchtigt. Die Erweiterung des Bestandes stellt keine so erhebliche Beeinträchtigung des Baudenkmals dar, dass eine weitere Bebauung untersagt werden müsste, um den Zeugniswert des Baudenkmals zu erhalten.

Es liegen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 30.04.2025

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Petzke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2025

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden
Samtgemeinden und der Zweckverbände

Berichtigung der Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren im Rat der Stadt Fürstenau (im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück, Ausgabe Nr. 7 vom 15.04.2025 unter der lfd.-Nr. B 69 wurde ein falscher Text veröffentlicht.)

85

Satzung
über die Verringerung der Zahl
der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren
im Rat der Stadt Fürstenau

Aufgrund der §§ 10, 46 Abs. 4 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 S. 3) hat der Rat der Stadt Fürstenau in seiner Sitzung am 18. März 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Verringerung

Die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren wird für die am 1. November 2026 beginnende Wahlperiode von 25 auf 21 verringert.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück in Kraft.

Fürstenau, 21.03.2025

Stadt Fürstenau
(Siegel)

Ehmke
Bürgermeister

Wübbel
Stadtdirektor

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2025

86

Haushaltssatzung
der Stadt Bersenbrück
für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bersenbrück in der Sitzung am 12.03.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	13.808.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf <i>ordentliches Ergebnis</i>	14.486.800 € -677.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	170.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf <i>außerordentliches Ergebnis</i>	0 € 170.000 €
<i>Gesamtergebnis</i>	-507.900 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.968.600 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.358.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	713.500 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.018.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.439.600 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.099.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbeträge:	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	16.121.200 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	17.475.300 €
<i>Finanzmittelüberschuss/-defizit 2025</i>	-1.354.100 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.305.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.450.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 25.000 € nicht übersteigen.

§ 6

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 500.000 € festgesetzt.

Bersenbrück, den 01.04.2025

Stadt Bersenbrück

Der Bürgermeister
Klütsch

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind die für § 2 und § 3 der Haushaltssatzung erforderlichen Genehmigungen durch den Landkreis Osnabrück am 31.03.2025 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05.2025 bis zum 12.05.2025 zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung, Markt 4 - 6, 49593 Bersenbrück, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bei Interesse zur Einsichtnahme wird um eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer (05439) 60294-660 oder per Mail (stadtverwaltung@bersenbrueck.de) gebeten.

Darüber hinaus kann der Haushaltsplan im Internet eingesehen werden unter <https://sgbsb.de/stadt-bersenbrueck/finanzen/>

Bersenbrück, den 01.04.2025

Stadt Bersenbrück

Der Bürgermeister
Klütsch

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2025

87

Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Gemeinde Belm

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel

3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) sowie auf Grund der §§10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) hat der Rat der Gemeinde Belm am 02.04.2025 folgende Verordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Straßenreinigung/Winterdienst

Zweiter Teil. Öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen

- § 4 Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen
- § 5 Grundstücke
- § 6 Haltung von Tieren, insbesondere Hunde
- § 7 Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen
- § 8 Füttern von Tauben und Wildvögeln
- § 9 Abwasser
- § 10 Reinigen und Reparieren von Fahrzeugen
- § 11 Offene Feuer im Freien

Dritter Teil. Allgemeine Verhaltensregeln

- § 12 Nutzung von Privatgrundstücken für den Gemeingebrauch
- § 13 Anbringen von Hausnummern
- § 14 Aufstellen von Abfallbehältern bei Warenautomaten und Verkaufsgeschäften
- § 15 Nutzung von öffentlichen Gewässern
- § 16 Werbemittel
- § 17 Spielplätze/ Schulhöfe
- § 18 Sperrmüll und Werkstoffe

Vierter Teil. Gemeinsame Vorschriften

- § 19 Ausnahmen
- § 20 Ordnungswidrigkeiten

Fünfter Teil. Schlussvorschriften

- § 21 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Gemeinde Belm.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Geh- und Radwege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen öffentlicher Verkehr tatsächlich stattfindet. Ergänzend wird auf die Definition des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) verwiesen.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park-, Grün-, Erholungsanlagen und Gedenkstätten, Gewässer und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, öffentliche Toilettenanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstän-

de und Skulpturen, und auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

§ 3

Straßenreinigung/Winterdienst

Die Pflichten und Rechte zur Reinigung der Straßen ergeben sich aus der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Belm in der jeweiligen Fassung.

§ 4

Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen
 - 1. Abfälle und andere Gegenstände außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze oder Behältern zu lagern oder zu entsorgen,
 - 2. Hausmüll, gewerbliche Abfälle und Sperrmüll in öffentlichen Abfallbehältern zu entsorgen; erlaubt ist nur die Entsorgung von Restmüll, Altpapier, Verpackungen und Bioabfällen in öffentlichen Abfallbehältern, die üblicherweise im Rahmen des Gemeingebrauchs auf Verkehrsflächen und in Anlagen in geringen Mengen anfallen,
 - 3. zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle und Gegenstände auszuschütten oder zu zerstreuen
 - 4. unbefugt Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen durch Abbrechen, Abschneiden oder Umknicken zu beschädigen.
 - 5. zu lagern, zu übernachten oder auf Bänken zu schlafen,
 - 6. auf Flächen außerhalb der dafür vorgesehenen Straßen, Wege und Plätze, die zudem nicht dem öffentlichen Verkehrsraum zuzurechnen sind und auf denen somit die Regelungen der Straßenverkehrsordnung nicht gelten, mit Fahrzeugen zu fahren, zu halten oder diese dort abzustellen.
- (2) Weiterhin ist es untersagt, unberechtigt das Zubehör von Verkehrsflächen und Anlagen
 - 1. über das im Rahmen des Gemeingebrauchs übliche Ausmaß hinaus zu verunreinigen oder zu verschmutzen,
 - 2. zu überwinden, soweit es der Absperrung, Einfriedung oder sonstigen Abgrenzung dient, oder zu erklettern,
 - 3. umzukippen, zu versetzen, zu entfernen oder in sonstiger Weise zu verändern,
 - 4. zuzustellen, zu verdecken, zu verstopfen oder zu öffnen; dies gilt insbesondere für Einläufe, Abflüsse, Abdeckungen und andere Verschlüsse von Zubehör, sowie
 - 5. anderweitig in Ihrer Sichtbarkeit oder Funktionsfähigkeit zu beeinträchtigen.
- (3) Die Verbote nach Absatz 1 Nr. 4 und 8 gelten nicht für Personen und Fahrzeuge, die zur Unterhaltung oder Repara-

tur vor Ort im Dienst oder im Auftrag der Gemeinde Belm eingesetzt werden.

§ 5 Grundstücke

- (1) Bäume und Sträucher, die in die Straße hineinragen, dürfen die Straßenbeleuchtung und Verkehrsschilder nicht beeinträchtigen und müssen so im Schnitt gehalten werden, dass der Luftraum über dem Gehweg mindestens bis zur Höhe von 2,50 m und über der Fahrbahn bis zur Höhe von mindestens 4,50 m frei bleibt.
- (2) Anpflanzungen, Mauern, Zäune und sonstige Einfriedungen dürfen, um die Übersicht über die Fahrbahnen nicht zu behindern und die Verkehrsteilnehmer nicht zu gefährden, nicht höher als 0,80 m sein und zwar
 - a) an engen unübersichtlichen Straßenteilen sowie in Straßenkrümmungen
 - b) an Straßenkreuzungen und –einfriedungen in einer Länge von 10 m vor und hinter der Ecke, an der die Fahrbankanten zusammentreffen.

Andere Festsetzungen, insbesondere Festsetzungen in Bauleitplänen, bleiben von dieser Regelung unberührt.

- (3) Grundstückseigentümer/-innen sind verpflichtet, Sichtdreiecke auf den Grundstücken freizuschneiden. Bei einem Sichtdreieck ist eine Höhe der Grünanlagen von maximal 80 cm einzuhalten. Die Länge der Sichtdreiecke ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Richtlinien bzw. Bebauungsplänen.
- (4) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Sachen und Personen bilden, sind zu entfernen.
- (5) Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, sind verboten.
- (6) Staubentwicklung (z. B. durch die Behandlung, Verladung oder Beförderung von Bauaushub, Bauschutt, Baustoffen, Kehrlicht, Asche oder anderen Stoffen), die sich auf öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen ausbreitet, ist durch geeignete Mittel (wie z.B. Besprengen mit sauberem Wasser) zu verhindern bzw. unverzüglich zu beseitigen.

§ 6 Haltung von Tieren, insbesondere Hunde

- (1) Tiere sind so unterzubringen und zu halten, dass Personen, Tiere und Sachen nicht an Leben, Körper, Gesundheit, Eigentum oder in einem sonstigen Recht gefährdet werden.
- (2) Personen, die Hunde halten, führen oder beaufsichtigen, haben zu verhüten, dass ihr Tier
 - 1) unbeaufsichtigt herumläuft,
 - 2) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfährt,
 - 3) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt.Nach einer Verunreinigung durch Kot ist die haltende, führende oder beaufsichtigende Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet; diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

- (3) In den durch Schilder besonders gekennzeichneten Gebieten sind Hunde an der Leine zu führen. Außerdem sind in Fußgängerzonen und bei öffentlichen Veranstaltungen Hunde an der Leine zu führen.

- (4) Auf Schulhöfe, Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Dieses gilt nicht für Assistenzhunde, wenn sie beeinträchtigte Personen in diese Bereiche führen.

- (5) Die Tierhalter/-innen haben bei Unterbringung der Tiere dafür zu sorgen, dass eine Belästigung Dritter durch von den Tieren ausgehenden Lärm (u.a. langanhaltendes Beläuen und Heulen von Hunden) nicht über das nach den Umständen vermeidbare Ausmaß hinausgeht. Dies gilt insbesondere in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr.

§ 7 Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen

Die Pflichten und Rechte zur Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen ergeben sich aus der Satzung über die Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von Katzen im Gebiet der Gemeinde Belm.

§ 8 Füttern von Tauben und Wasservögeln

- (1) Das Füttern wildlebender Tauben und Wasservögel sowie das Auslegen von für wildlebenden Tauben und Wasservögeln bestimmtes oder geeignetes Futter sind verboten.

§ 9 Abwasser

- (1) Es ist untersagt, das Oberflächenwasser von höhergelegenen Grundstücken auf öffentliche Verkehrsflächen oder in öffentliche Anlagen zu leiten.
- (2) Es ist untersagt, Schmutzwasser in die Straßeneinläufe des Regenkanals zu leiten.

§ 10 Reinigen und Reparieren von Fahrzeugen

- (1) Es ist untersagt, Fahrzeuge aller Art auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen und in unmittelbarer Nähe von Gewässern zu reinigen oder zu reparieren. Das Waschen von Fahrzeugen auf Grundstücken ist nur gestattet, wenn das Waschwasser dem Schmutzwasserkanal über einen ordnungsgemäß installierten Ölabscheider zugeführt oder aufgefangen und fachgerecht entsorgt wird. Das Wasser darf nicht ins Erdreich versickern.
- (2) Der Absatz 1 gilt nicht, soweit Scheiben, Beleuchtungseinrichtungen und Kennzeichenschilder gereinigt werden oder wenn Reparaturen durch plötzlich auftretende Betriebsschäden notwendig werden. Bei diesen Reinigungsarbeiten darf lediglich Wasser, aber kein Reinigungs- oder Lösungsmittel verwendet werden.

§ 11 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Lager- und anderen offenen Feuern auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde Belm. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.
- (3) Das Anlegen und Unterhalten von Traditionsfeuern zu den Osterfeiertagen (Osterfeuer) ist von der verantwortlichen Person bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen
- (5) Ausgenommen von dieser Vorschrift ist die bestimmungsgemäße Benutzung von hierfür vorgesehenen öffentlichen Grillplätzen, sowie von Grillgeräten, Feuerkörben und Feuerschalen auf Privatgrundstücken. Bei dem ordnungsgemäßen Betrieb ist sicherzustellen, dass sich niemand durch das Feuer und den Rauch gestört fühlt.
- (6) Andere gesetzliche Vorschriften, nach denen offene Feuer gestattet sind, bleiben unberührt (z.B. Forstfeuer).

§ 12 Nutzung von Privatgrundstücken für den Gemeingebrauch

- (1) Jede/-r Grundstückseigentümer/-in bzw. –besitzer/-in muss dulden, dass Zeichen, Aufschriften oder Einrichtungen, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, auf dem Grundstück an gut sichtbarer Stelle angebracht, ausgebessert oder verändert werden. Dazu zählen insbesondere Hinweise auf Feuermelder und Feuerlöscheinrichtungen sowie Straßennamenschilder.
- (2) Eigentümer/-in und Besitzer/-in sind dafür verantwortlich, dass die Einrichtungen sichtbar bleiben.

§ 13 Anbringen von Hausnummern

- (1) Jede/-r Eigentümer/-in eines Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück mit der von der Gemeinde zugeteilte Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss so angebracht werden, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche leicht erkennbar und deutlich lesbar ist.
- (2) Die Ziffern der Hausnummer sind in arabischen Ziffern anzubringen. Sie müssen eine Mindesthöhe von 12 cm aufweisen und aus wasserfestem Material bestehen.
- (3) Die zugeteilte Nummer ist innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Benutzung anzubringen.
- (4) Hauseigentümer/-innen haben dafür Sorge zu tragen, dass das Erkennen des Hausnummernschildes von der Straßenseite her nicht durch Bewuchs oder Vorbauten beeinträchtigt wird. Die Hausnummernschilder müssen stets im ordnungsgemäßen Zustand erhalten werden. Schadhafte Schilder sind zu erneuern.

§ 14

Aufstellen von Abfallbehältern bei Warenautomaten und Verkaufsgeschäften

- (1) An Warenautomaten sowie bei Verkaufsgeschäften und sonstigen Verkaufsständen an öffentlichen Straßen und Anlagen sind von den Aufstellern in ausreichender Anzahl Abfallbehälter bereitzustellen und nach Bedarf - mindestens einmal wöchentlich - zu leeren.
- (2) Das Umfeld der Warenautomaten oder der Verkaufsgeschäfte ist regelmäßig auf Verunreinigungen durch Verpackungen zu kontrollieren und zu reinigen.

§ 15

Nutzung von öffentlichen Gewässern

- (1) Das Baden in öffentlichen Gewässern ist untersagt.
- (2) Es ist verboten, sich in öffentlichen Brunnen zu waschen oder das Wasser auf sonstige Weise zu verschmutzen.
- (3) Das Betreten von Eisflächen oder öffentlich zugänglichen Gärten und Parkanlagen ist verboten.
- (4) Öffentliche Gewässer dürfen nicht mit Wassersportgeräten wie Schlauchbooten befahren werden.
- (5) Die Entnahme von Wasser aus öffentlichen Gewässern zur privaten Nutzung ist untersagt.

§ 16

Werbemittel

- (1) Plakate, Anschlagzettel und sonstige Ankündigungs- und Werbemittel dürfen nur an die nach § 50 der Niedersächsischen Bauordnung zulässigen Außenwerbungsanlagen angebracht werden. Es können Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Anschläge in Schaufenstern und Schaukästen sowie für Werbemittel in Bezug auf Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen innerhalb von sechs Wochen vor und zwei Wochen nach einem Wahltermin.
- (3) Verantwortlich für Zuwiderhandlungen nach Abs. 1 sind neben den Personen, die die Handlung vollzogen haben, auch diejenigen, die den Auftrag hierzu erteilt haben. Die Verantwortlichen sind verpflichtet, den ursprünglichen Zustand der veränderten Fläche wieder herzustellen.

§ 17

Spielplätze, Schulhöfe

- (1) Die Benutzung von Kinderspielplätzen ist nur zu den angegebenen Zeiten und nur Kindern bis zum Alter von 14 Jahren gestattet, soweit eine darüber hinaus gehende Nutzung nicht ausdrücklich zugelassen wird. Aufsichtspersonen sind von der Regelung des Abs. 1 Satz 1 ausgenommen.
- (2) Es ist untersagt, soweit die Plätze nicht besonders gekennzeichnet sind, auf Kinderspielplätzen Fußball zu spielen, Rad oder mit Fahrzeugen aller Art zu fahren.

- (3) Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf den Kinderspielplätzen verboten,
- 1) Waffen, gefährliche Gegenstände und Stoffe mitzubringen,
 - 2) Verunreinigungen, insbesondere Müll, Abfälle, Spritzen oder Fahrzeugteile zurückzulassen,
 - 3) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben,
 - 4) die Spielgeräte oder Einrichtungen zu zerschlagen oder zu zerstören,
 - 5) alkoholische Getränke zu konsumieren.
- (4) Die Benutzung von Schulhöfen ist außerhalb des Schulbetriebs im Rahmen der gesonderten Beschilderung geregelt.

§ 18 Sperrmüll, Wertstoffe

- (1) Sperrgut und Elektroartikel dürfen frühestens am Vortag der Abholung an der Straße bereitgestellt werden. Die Nutzung der Straße und Nebenanlagen muss jederzeit möglich sein.
- (2) Die Gegenstände sind so bereitzustellen, dass von ihnen keine Gefahren für Sachen oder Personen ausgehen. Nach der Abholung verbleibende Reste sind von der/dem Verantwortlichen (Auftraggeber der Abholung) innerhalb eines Tages zu entfernen. Diese Pflicht geht der Anliegerreinigungspflicht vor.
- (3) Das Benutzen der Wertstoffcontainer (z.B. Altglas, Kleider) ist in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig untersagt.

§ 19 Ausnahmen

Die Gemeinde Belm kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahme genehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann befristet, mit Bedingungen und Auflagen verbunden mit einem Widerrufsvorbehalt versehen werden. Sie ist berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle vorzuzeigen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift der §§ 3-18 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück“ in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Belm vom 13.05.2005 außer Kraft.
- (3) Diese Verordnung tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

Belm, den 03.04.2025

Gemeinde Belm
Viktor Hermeler
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2025

88

Haushaltssatzung der Gemeinde Bippin für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bippin in seiner Sitzung am 12. März 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.612.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.294.300 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
1.5 Jahresergebnis	317.700 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.445.100 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.018.500 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	100.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	886.700 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	786.700 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	36.100 €
2.7 Finanzierungsmittelbestand	-609.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

- Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.331.800 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.941.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 786.700 € festgesetzt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern wurden durch gesonderte Hebesatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	230 v.H.
2. Gewerbesteuer	360 v.H.

§ 6

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 20.000 € nicht übersteigen.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

§ 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO wird auf 200.000 € festgelegt.

Bippen, den 03.04.2025

Gemeinde Bippen
Tolsdorf
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück – Kommunalaufsicht – am 03. April 2025 unter dem Aktenzeichen 11.3/2024/008582 Ge erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02. Mai 2025 bis 14. Mai 2025 nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bippen, Hauptstr. 4, 49626 Bippen, öffentlich aus.

Bippen, den 03.04.2025

Gemeinde Bippen
Tolsdorf
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2025

89

Haushaltssatzung
der Gemeinde Ankum
für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Ankum in der Sitzung am 20.03.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	15.348.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf ordentliches Ergebnis:	14.742.900 € 605.100 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf außerordentliches Ergebnis Jahresergebnis:	0 € 0 € 605.100 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.513.800 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.094.900 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	336.400 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.745.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.408.600 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	798.200 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbeträge
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 24.258.800 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 24.638.100 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 9.408.600 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.800.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.400.000 € festgesetzt.

§ 5

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 5.000 € nicht übersteigen.

§ 6

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

Ankum, den 04.04.2025

Der Bürgermeister
Menke

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 119 Abs. 4 Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist die für § 3 (Verpflichtungsermächtigung) der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Osnabrück am 03.04.2025 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05.2025 bis 12.05.2025 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro der Gemeinde Ankum, Hauptstraße 27, 49577 Ankum, während der Dienststunden öffentlich aus.

Darüber hinaus kann der Haushaltsplan im Internet eingesehen werden unter <https://sgbsb.de/ankum/finanzen/>

Ankum, den 04.04.2025

Gemeinde Ankum
Der Bürgermeister
Menke

Nachtrag zum Veröffentlichungshinweis:

Alle Interessierten, die die Haushaltssatzung 2025 einsehen möchten, setzen sich bitte mit der Gemeinde Ankum, Telefon 05462/74740, Mail info@ankum.de, in Verbindung.

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2025

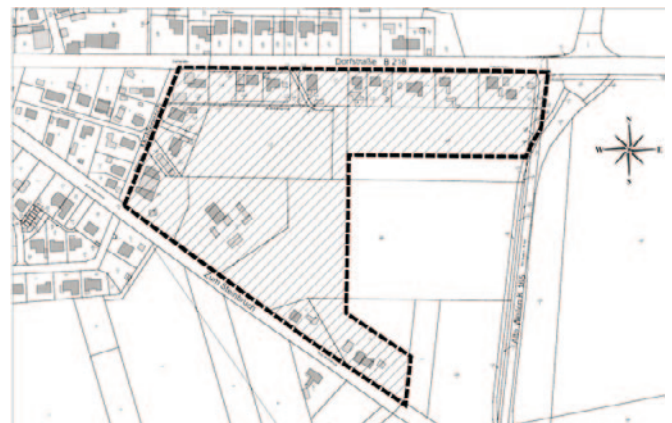
90

Amtliche Bekanntmachung über die Genehmigung und den Satzungsbeschluss der nachfolgenden Bauleitpläne der Stadt Bramsche

- 41. Änderung des Flächennutzungsplanes
– Ortsteil Ueffeln,
- Bebauungsplan Nr. 175 „Im Mühlengrund“,
mit örtlichen Bauvorschriften

Der Landkreis Osnabrück hat mit Verfügung vom 11.03.2025, Az.: 63-14-41-2025 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Stadt Bramsche am 19.09.2024 beschlossene **41. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP)** mit Begründung und Umweltbericht genehmigt. Der Rat der Stadt Bramsche hat in seiner Sitzung am 19.09.2024 den **Bebauungsplan Nr. 175 „Im Mühlengrund“**, mit örtlichen Bauvorschriften einschl. Begründung und dem Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Ueffeln – und des Bebauungsplanes Nr. 175 „Im Mühlengrund“ ist identisch und im nachstehenden Planausschnitt durch Umrandung und Schraffur kenntlich gemacht.



Die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Ueffeln –, einschl. der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht als gesonderten Teil der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird mit der elektronischen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8 am 30.04.2025 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Bebauungsplan Nr. 175 „Im Mühlengrund“ mit örtlichen Bauvorschriften einschl. Begründung, dem Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung tritt mit der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8 am 30.04.2025 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die o.g. Bauleitpläne sind ab sofort unter www.bramsche.de und auf dem Landesportal Niedersachsen unter uvp.niedersachsen.de einsehbar. Zudem liegen die Bauleitpläne ab sofort im Fachbereich 4 – Stadtentwicklung, Bau und Umwelt –, Rathaus, Hasestraße 11, 49565 Bramsche aus und können während der Servicezeiten eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass wenn nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bauleitpläne Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Verletzungen unter Berücksichtigung des § 215 Abs. 2 BauGB der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB schriftlich gegenüber der Stadt Bramsche unter Darlegung des begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, diese unbeachtlich werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bramsche, den 04.04.2025

(Siegel) **Stadt Bramsche**
Der Bürgermeister
Pahlmann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2025

91

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Neuenkirchen

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 52 Abs. 1 und 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 10.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) der Mitgliedsgemeinden wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch ei-

nen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Die von den Grundstückseigentümern nicht zu reinigende Fahrbahn sind die Landes- und Kreisstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage.
- (6) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der (Samt-)Gemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 5 bestellt ist. Soweit die (Samt-)Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2 Unterrichtung der Reinigungspflichtigen

Die Samtgemeinde führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersichtskarte über die zu reinigenden Straßen. Die Übersichtskarte kann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde eingesehen werden.

§ 3 Art und Umfang der Straßenreinigung

Art und Umfang der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Samtgemeinde Neuenkirchen geregelt.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen der Samtgemeinde Neuenkirchen vom 25.08.1975 außer Kraft.

Neuenkirchen, den 10.03.2025

(Siegel) **Samtgemeinde Neuenkirchen**
Trame
Samtgemeindebürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2025

Verordnung

über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Neuenkirchen

Aufgrund der §§ 1, 11 und 55 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 10.03.2025 für das Gebiet der Samtgemeinde Neuenkirchen folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und die Wildkräuter sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 NStrG oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Wildkräuter sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Haltestellen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). Die Samtgemeinde führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersichtskarte über die zu reinigenden Straßen.
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Soweit der (Samt-)Gemeinde die Straßenreinigung obliegt, führt sie diese mindestens monatlich bzw. bei Bedarf durch.
- (4) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Straßenreini-

gungssatzung vom 10.03.2025 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung mindestens monatlich bzw. bei Bedarf durchzuführen. Der Kehr- richt ist ordnungsgemäß zu beseitigen. Die Abfuhr des Straßenschmutzes obliegt dem Reinigungspflichtigen.

- (5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
 - a) soweit die (Samt-)Gemeinde die Fahrbahnen und Gossen reinigt, auf die Geh- und Radwege, Haltestellen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen.
 - b) In allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.
- (6) Sind mehrere Eigentümer für die Reinigungsstrecke zuständig (z. B. in Sackgassen, bei vorder- und hinterliegenden Grundstücken), so obliegt ihnen diese Aufgabe gemeinsam. Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an die Straße angrenzen, von dieser aber erschlossen werden.
- (7) Bei der Entfernung von Wildkräutern und Gras ist die Verwendung von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln nicht zulässig.

§ 3

Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,20 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,20 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,20 m neben der Fahrbahn freizuhalten. In verkehrsberuhigten Bereichen, Stichstraßen und Sackgassen ist am äußersten Rand der Fahrbahn ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,20 m zu räumen. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.
 - a) Zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs
 - aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,20 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,20 m ;

- bb) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,20 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn ;
 - cc) in verkehrsberuhigten Bereichen, Stichstraßen und Sackgassen – an den jeweiligen Rändern verlaufend – ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,20 m ;
 - dd) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen ;
 - ee) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen.
- b) Zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbus-haltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte so zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1 bis 5 ist bei Bedarf zu wiederholen.
- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen lediglich zugelassene Chemikalien verwendet werden. Der Gebrauch von Streusalz ist auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken und nur bei extremen Witterungsverhältnissen wie Eisregen oder Glatteis ausnahmsweise zulässig, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann. Traufenbereiche von Bäumen und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Entgegen § 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
- b) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,
- c) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Neuenkirchen vom 30.10.1975 außer Kraft.

Neuenkirchen, den 10.03.2025

Samtgemeinde Neuenkirchen
(Siegel) Trame
Samtgemeindebürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2025

93

Satzung der Gemeinde Hilter a.T.W. über die erstmalige Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gewerbegebiet Wellendorf“

Aufgrund der §§ 10 und 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassung (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 S. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Gemeinde Hilter a.T.W. am 03. April 2025 die folgende Satzung über die erstmalige Verlängerung der Veränderungssperre im Planbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gewerbegebiet Wellendorf“ beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Verlängerung der Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gewerbegebiet Wellendorf“. Der Geltungsbereich der Satzung ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 2 Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der am 01. Juli 2023 in Kraft getretenen Satzung der Gemeinde Hilter a.T.W. über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gewerbegebiet Wellendorf“ wird um ein Jahr verlängert.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 01. Juli 2025 in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gewerbegebiet Wellendorf“ rechtskräftig geworden ist.

Der Bürgermeister
Marc Schewski



Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2025

94

**Haushaltssatzung
der Stadt Fürstenau
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Fürstenau in seiner Sitzung am 18.03.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

**1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag**

1.1 der ordentlichen Erträge auf	12.800.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	12.267.300 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
1.5 Jahresergebnis	532.900 €

**2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag**

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.309.200 €
---	--------------

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.088.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	885.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.788.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.903.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	163.500 €
2.7 Finanzierungsmittelbestand	-2.942.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

- Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	15.097.200 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	18.039.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.903.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.153.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern wurden durch eine gesonderte Hebesatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.

2. Gewerbesteuer	360 v.H.
------------------	----------

§ 6

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 50.000 € nicht übersteigen.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne

des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

§ 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO wird auf 500.000 € festgelegt.

Fürstenau, den 08.04.2025

Stadt Fürstenau

Ehmke
Bürgermeister

Wübbel
Stadtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück - Kommunalaufsicht – am 08. April 2025 unter dem Aktenzeichen 11.3-2024/008585 Ge erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom **02. Mai 2025 bis 12. Mai 2025** nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Fürstenau, Schloßplatz 1, Zimmer 33, 49584 Fürstenau, öffentlich aus.

Fürstenau, den 08. April 2025

Stadt Fürstenau
Der Stadtdirektor
Wübbel

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2025

95

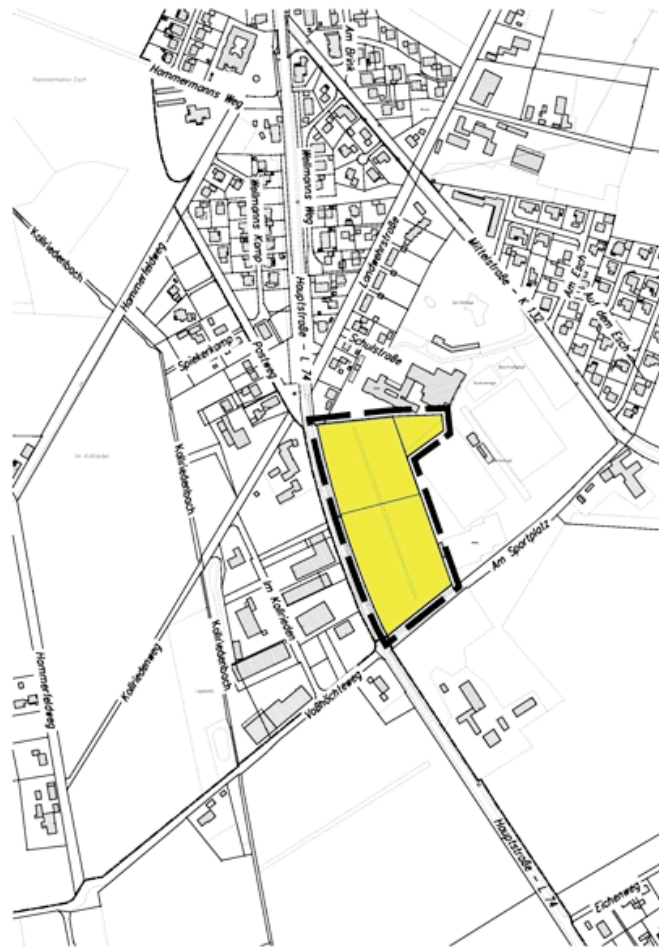
Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 41 „Am Sportplatz“ der Gemeinde Nortrup

Der Rat der Gemeinde Nortrup hat in seiner Sitzung am 24.03.2025 den Bebauungsplan Nr. 41 „Am Sportplatz“ mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung und zugehörigem Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung wurde aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt.

Das ca. 2,66 ha große Plangebiet liegt am Südrand der engeren Ortslage Nortrups und wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden durch das Objekt Schulstraße 1 (Grundschule Nortrup), im Osten durch den sich ebenfalls auf dem Objekt „Schulstraße 1“ befindlichen Sport- u. Tennisplatz Nortrup, im Süden durch die Gemeindestraße „Am Sportplatz“ sowie im Westen durch die Hauptstraße L74. Konkret werden von der Planung folgende Grundstücke tangiert: Gemarkung Nortrup, Flur 14, Flurstücke 33/12, 33/13, 33/14, 33/15, 33/16, 33/17, 33/18 sowie tlw. 40/6. Der konkrete Planbereich kann dem nachfolgenden Übersichtsplan entnommen werden:



Gegenstand der Bauleitplanung ist die Ausweisung eines Urbanen Gebietes mit einer gemischten Nutzung von Gewerbe und Wohnen sowie die Ausweisung von Flächen für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen „sozialen Zwecken dienende Gebäude / Einrichtungen Kita“ für den Neubau einer Kindertagesstätte und „schulische Einrichtungen“ für Erweiterungsmöglichkeiten der Grundschule.

Zusätzlich werden Straßenverkehrsflächen (für die Grundstückszufahrten) sowie Wasserflächen (für das Regenwasserrückhaltebecken)“ ausgewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 41 „Am Sportplatz“ nebst Begründung und zugehörigem Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Jedermann kann die zugehörigen Planunterlagen zur o.g. Bebauungsplanänderung während der Dienststunden bei der Gemeinde Nortrup, Postweg 1, 49638 Nortrup einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden nach § 215 Baugesetzbuch

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Nortrup unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nortrup, 09.04.2025

Gemeinde Nortrup
Der Bürgermeister
Thomas Hartsch

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2025

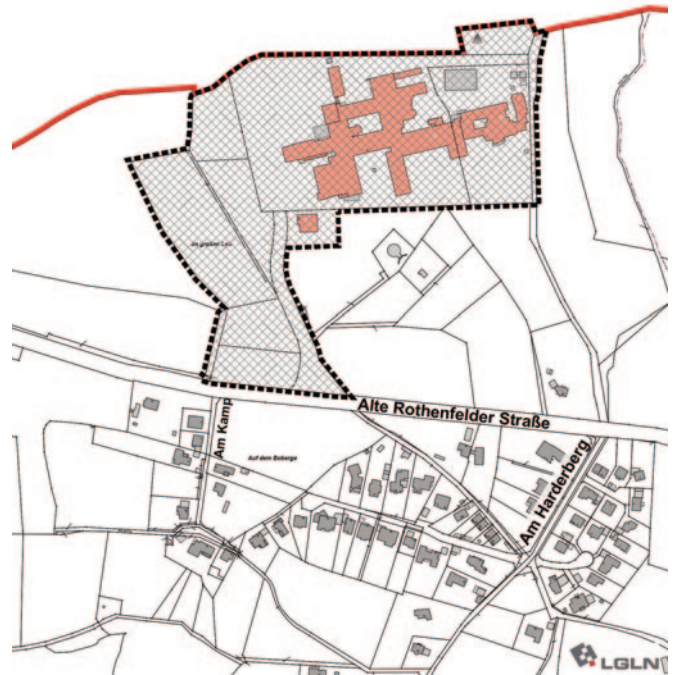
96

Bekanntmachung
der Stadt Georgsmarienhütte
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 298
„Medizinisches Zentrum Harderberg“
gem. Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung
vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023
(BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024)

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung am 13.03.2025 die im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander, bestätigt und beschlossen.

Des Weiteren hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte den Bebauungsplan Nr. 298 „Medizinisches Zentrum Harderberg“ einschließlich Begründung als Satzung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB und § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 10 Abs. 1 und § 58 Abs. 1 NkomVG beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann dem nachstehenden Planausschnitt (unmaßstäblich) entnommen werden.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, LGLN (Landesamt für Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück)

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Georgsmarienhütte über den Bebauungsplan Nr. 298 „Medizinisches Zentrum Harderberg“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 6 der Hauptsatzung der Stadt Georgsmarienhütte in der aktuell gültigen Fassung ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 298 „Medizinisches Zentrum Harderberg“ in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung und zusammenfassender Erklärung ab dem Tage dieser Veröffentlichung im Rathaus der Stadt Georgsmarienhütte, Oeseder Straße 85, Zimmer 242/243, 49124 Georgsmarienhütte zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Öffnungszeiten und nach Vereinbarung kann in die Planunterlagen Einsicht genommen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ist ebenfalls im Geoinformationssystem der Stadt Georgsmarienhütte unter www.georgsmarienhuetten.de/Rathaus/Bauen/Baugebiete&Bebauungsplaene/Bebauungsplaene und unter <https://uvp.niedersachsen.de> eingestellt

Hinweise:

1) Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch in der aktuell gültigen Fassung, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- 2) Unbeachtlich werden gem. § 215 Abs. 1 BauGB
- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des zuvor genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Georgsmarienhütte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3) Ist Gemäß § 10 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der aktuell gültigen Fassung, eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder aufgrund des NKomVG erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Stadt Georgsmarienhütte geltend gemacht worden ist. Dieses gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind. Die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, sind bei der Geltendmachung zu bezeichnen.

Georgsmarienhütte, 10.04.2025

(Siegel) **Stadt Georgsmarienhütte**
Bahlo
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2025

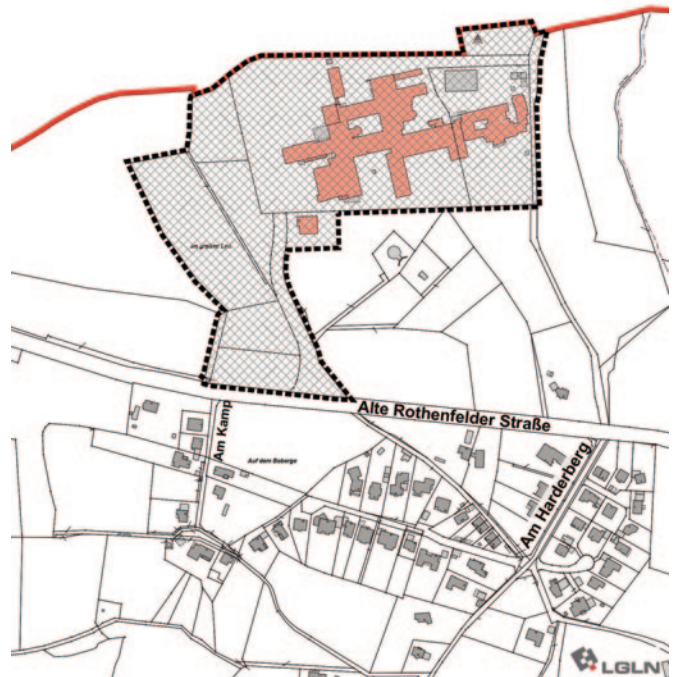
97

**Bekanntmachung
der Stadt Georgsmarienhütte
über die Genehmigung der 79. Änderung des
Flächennutzungsplanes
„Bereich Medizinisches Zentrum Harderberg“
gem. Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung
vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023
(BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024)**

Der Landkreis Osnabrück hat mit Verfügung vom 09.04.2025, Aktenzeichen: 6.3-19-79-2025, gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Stadt Georgsmarienhütte am 13.03.2025 beschlossene 79. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die räumliche Abgrenzung der Änderung sowie deren Lage im Stadtgebiet kann dem nachstehenden Planausschnitt, unmaßstäbliche Verkleinerung der Deutschen Grundkarte, entnommen werden; Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch die Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Osnabrück für die Stadt Georgsmarienhütte.

Der Geltungsbereich der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im Planausschnitt gerastert dargestellt.



Die genehmigte Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung liegt vom Tage dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Georgsmarienhütte, Oeseder Straße 85, Zimmer 242/243, 49124 Georgsmarienhütte, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus und ist ebenfalls im Geoinformationssystem der Stadt Georgsmarienhütte unter www.georgsmarienhuetten.de/Rathaus/Bauen/Baugebiete&Bebauungsplaene/Bebauungsplaene und unter <https://uuvp.niedersachsen.de> eingestellt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Georgsmarienhütte gem. § 6 BauGB wirksam.

Auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen.

Danach werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Georgsmarienhütte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Georgsmarienhütte, 10.04.2025

(Siegel) **Stadt Georgsmarienhütte**
Bahlo
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2025

C. Sonstige Bekanntmachungen

3

**1. Änderung
der Entgeltordnung zur Friedhofsordnung**

**des Ev.-luth. Friedhofsverbandes
im Osnabrücker Land**

Gemäß § 7 Absatz 1 der Satzung des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land vom 01. März 2023 hat der Verbandsvorstand des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land in seiner Sitzung am 04.03.2025 für den

Ev.-luth. Friedhof Bersenbrück
Ev.-luth. Friedhof Bippin
Ev.-luth. Friedhof St. Martin Bramsche
Ev.-luth. Friedhof Hesepe
Ev.-luth. Friedhof Rieste
Ev.-luth. Friedhof Ueffeln
Ev.-luth. Friedhof Georgsmarienhütte
Ev.-luth. Friedhof St. Sylvester Quakenbrück

folgende 1. Änderung zur Entgeltordnung vom 01.01.2025 beschlossen:

**§ 1
Inhalt der Änderung**

§ 6 I Nummer 5 wird wie folgt geändert und ergänzt:

**§ 6
Entgelttarife**

- | | |
|---|----------|
| 5. b) Grabplatte Granit Rasengräber
(Ev. Friedhof Bippin) | 180 Euro |
| c) Gravur Grabplatte Granit Rasengräber
(Ev. Friedhof Bippin)
– je Buchstabe | 10 Euro |
| 6. Verwendung/Bereitstellung von Material
(z.B. Mulch, Erde) reguläre Menge/pauschal | 10 Euro |

**§ 2
Inkrafttreten**

- (1) Diese 1. Änderung der Entgeltordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Entgeltordnung vom 01.01.2025 ihre Rechtskraft.

Bramsche, den 04. März 2025

Der Friedhofsverbandsvorstand:
(Siegel)

Cierpka
Vorsitzende/r

Mörking-Guschmann
weiteres Mitglied

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende 1. Änderung der Entgeltordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bramsche, den 03. April 2025

Der Kirchenkreisvorstand:

(Siegel)

Funke
Regionalbeauftragter

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2025

4

**1. Änderung
der Friedhofsordnung (FO)
des Ev.-luth. Friedhofsverbandes
im Osnabrücker Land**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 38 der Friedhofsordnung hat der Verbandsvorstand des Ev.-luth. Friedhofsverbandes im Osnabrücker Land in seiner Sitzung am 04. März 2025 für den

Ev.-luth. Friedhof Bersenbrück
Ev.-luth. Friedhof Bippin
Ev.-luth. Friedhof St. Martin Bramsche
Ev.-luth. Friedhof Hesepe
Ev.-luth. Friedhof Rieste
Ev.-luth. Friedhof Ueffeln
Ev.-luth. Friedhof Georgsmarienhütte
Ev.-luth. Friedhof St. Sylvester Quakenbrück

folgende 1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 01.01.2025 beschlossen:

**§ 1
Inhalt der Änderung**

- (1) Im Abschnitt IV. Grabstätten unter §11 Abs.1 wird Nummer 18: §20c Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen inkl. Pflege „Im Wäldchen“ gestrichen. §20c wird komplett gestrichen.
- (2) In §1 Abs. 2 Satz 1 wird der Zusatz „Ortsteil Alt-Georgsmarienhütte“ gestrichen.

**§ 2
Inkrafttreten**

- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung vom 01.01.2025 ihre Rechtskraft.

Bramsche, den 04. März 2025

Der Friedhofsverbandsvorstand:
(Siegel)

Cierpka
Vorsitzende/r

Mörking-Guschmann
weiteres Mitglied

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bramsche, den 03. April 2025

(Siegel) **Der Kirchenkreisvorstand:**
 Funke
 Regionalbeauftragter

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8, 30. April 2025